

SGB-GEHUKO-INFO COVID-19-ZERTIFIKAT AM ARBEITSPLATZ

Bern, 16.09.201

LC

COVID-19-Zertifikat am Arbeitsplatz

Änderung per 13. September 2021

Seit dem 13. September 2021 erlaubt der Bundesrat Arbeitgebern, unter gewissen Voraussetzungen, von ihren Mitarbeitenden im Rahmen eines Schutzkonzepts ein COVID-19-Zertifikat zu verlangen. Diese Regelung gilt einstweilen bis am 24. Januar 2022.

Nicht zu verwechseln ist diese Option für die Arbeitgeber mit der allgemeinen Zertifikatspflicht. Der Bundesrat hat nämlich gleichzeitig eine weitgehende Zertifikatspflicht für Innenräume eingeführt, so beispielsweise für die Innenräume von Restaurants, Fitnesscenter, Museen, Zoos, Bars und Veranstaltungen. Diese allgemeine Zertifikatspflicht gilt aber nur für Kundinnen und Kunden, nicht für Arbeitnehmende an diesen Orten. Für Arbeitnehmende gelten spezifische Regeln, die in diesem Papier ausgeführt werden.

Einführung am Arbeitsplatz nur unter bestimmten Voraussetzungen

Auf eine generelle Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz hat der Bundesrat explizit verzichtet.

Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines COVID-19-Zertifikats bei ihren Mitarbeitenden nur dann überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen gemäss STOP-Prinzip (S = Substitution, d.h. Distanz halten; T = technische Schutzmassnahmen; O = organisatorische Schutzmassnahmen; P = persönliche Schutzmassnahmen) schriftlich in einem Schutzkonzept festzulegen bzw. umzusetzen. Die Information über den Immunitätsstatus oder das Testergebnis dürfen für keine weiteren Zwecke verwendet werden.

Konsultationspflicht und Schriftlichkeit der STOP-Massnahmen

Vor der endgültigen Einführung eines COVID-19-Zertifikats am Arbeitsplatz und der damit verbundenen Schutzmassnahmen, muss der Arbeitgeber die Mitarbeitenden über diese Pläne informieren und sie anhören. Die Zertifikatspflicht und die weiteren Schutzmassnahmen müssen schriftlich in einem Schutzkonzept dokumentiert werden. Die Beteiligungsrechte (Information und Konsultation) stehen den Mitarbeitenden direkt zu, wenn keine Arbeitnehmervertretung (Personalkommission) besteht.

Die Unternehmensleitung muss die im Rahmen der Konsultation geäusserten Meinungen der Mitarbeitenden berücksichtigen, bevor sie die endgültige Entscheidung trifft und entsprechende Massnahmen einführt. Die Mitarbeitenden haben das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist Vorschläge für alternative Massnahmen zu machen.

Der Arbeitgeber muss Bedenken und alternative Vorschläge der Mitarbeitenden ernsthaft prüfen. Sie muss begründen oder rechtfertigen, wenn die Einwände/Vorschläge der Mitarbeitenden nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden. Jedoch ist der Arbeitgeber im Entscheid frei, welche Massnahmen letztendlich eingeführt werden sollen. Er trägt hier aber die Verantwortung für allfällige negative rechtliche Konsequenzen.

Der Arbeitgeber muss schliesslich die Einführung der Überprüfung des COVID-19-Zertifikats und die damit in Verbindung stehenden STOP-Massnahmen schriftlich dokumentieren und den Arbeitnehmenden zur Kenntnis bringen sowie für allfällige Kontrollen der Arbeitsinspektion bereithalten.

Nota bene: Trotz Einführung von Zertifikaten und begleitenden STOP-Massnahmen sind die Hygiene-Massnahmen des BAG immer einzuhalten: Kein Hände-Schütteln, wenn immer möglich 1.5 Meter Abstand einhalten, häufiges und systematisches Lüften, Masketragen in öffentlich zugänglichen Orten.

In gewissen Risikosituationen bleibt in jedem Fall das Tragen einer Maske Pflicht am Arbeitsplatz wie zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen
- Langandauernde Kontaktsituationen
- Orte mit vielen Personen in einem Raum
- Schlecht belüftete Räume

Zertifikat Covid light

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen Arbeitgeber soweit möglich das «Zertifikat light» verwenden: es steht ihnen grundsätzlich nicht zu, über den Immunitätsstatus des Arbeitnehmenden weitergehende Informationen zu erfahren bzw. zu sammeln (Status als Genesener, Geimpfter oder Getesteter).

Das COVID-19-Zertifikat wird in gedruckter Form mit einem scanbaren QR-Code ausgestellt, kann aber auch in die offizielle Schweizer Smartphone-App «Covid Cert» importiert werden. In der App können die Mitarbeitenden auch ein «Zertifikat light» aktivieren, das keine persönlichen Gesundheitsdaten enthält. Das Zertifikat kann mit der offiziellen Scan-App «Covid Check» gescannt werden.

Testkosten

Verlangt der Arbeitgeber ein gültiges COVID-19-Zertifikat am Arbeitsplatz, muss er auch ein regelmässiges (serielles) Testsystem am Arbeitsplatz anbieten oder anderweitig die Testkosten der Mitarbeitenden übernehmen. Ab dem 1. Oktober 2021 werden die Testkosten für den Erhalt eines Zertifikats ohne Symptome nicht mehr vom Bund getragen; der Bund kann jedoch auf Antrag / in Abstimmung mit der zuständigen kantonalen Behörde weiterhin die Kosten für die Einführung eines regelmässigen Testsystems am Arbeitsplatz übernehmen.

Keine Diskriminierung am Arbeitsplatz erlaubt

Der Arbeitgeber darf bei den STOP-Massnahmen zwischen Arbeitnehmenden mit und ohne Zertifikat unterscheiden, falls das Zertifikat nicht für alle Arbeitnehmenden eingeführt wird bzw. Arbeit-

nehmende ein Opting-Out haben (Verzicht auf Zertifikat). Die Unterscheidung darf aber nicht diskriminierend sein, sie muss also objektiv erklärbar sein, das mildeste Mittel darstellen sowie die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden nicht verletzen. Solche «unterscheidende» Massnahmen müssen in aller Regel nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Die dabei vorgenommenen Interessenabwägungen sind aus rechtlicher Sicht oft sehr heikel, da gewichtige (Grund-)Rechte gegen einander abgewogen werden müssen. Im Zweifel ist eine Expertin beizuziehen (ASA-Pool-Expertin, Arbeitsmedizinerin, etc.).

Weiterführende Lektüre

SECO-Merkblatt COVID-19 in D/F/I:

- www.seco.admin.ch/merkblatt-covid19
- www.seco.admin.ch/aide-memoire-covid19
- www.seco.admin.ch/promemoria-covid19

Das SECO-Dokument «Das wichtigste in Kürze» ist ebenfalls in allen Sprachen online:

- Arbeitnehmerschutz – COVID-19 – Pflichten der Arbeitgeber: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/pflichten_arbeitgeber_covid19.html
- Arbeitnehmerschutz – COVID-19 – Kontrolle Betriebe: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/kontrolle_betriebe_covid19.html

SECO-FAQ COVID-19 :

<http://www.seco.admin.ch/faq-covid-19>